

Der dreieinige Gott selbst wird seine, unsere Kirche erhalten und uns allen die nötige Kraft schenken. Wir gehen als Bewegung, wenn wir singen und beten:

*Sing, bet' und geh auf Gottes Wegen,
verricht' das Deine nur getreu
und trau des Himmels reichem Segen,
so wird er bei dir werden neu.
Denn welcher seine Zuversicht
auf Gott setzt, den verlässt er nicht.*⁸⁴

Georg Neumark (1641)

5

10

6. Anhang: Übersicht über die Empfehlungen und Vorschläge

15

4.1 „Konzentriert und einfach“

Wir empfehlen, für die erheblich kleiner werdende Landeskirche die Vereinfachung kirchlicher Strukturen auf allen Ebenen zu einem zentralen Maßstab künftiger Entscheidungen zu machen.

4.1.1 Wir schlagen vor, die Zahl der Kirchenbezirke mittelfristig und in der nötigen Geschwindigkeit auf fünf bis sieben zu reduzieren. Sie sollen so gestaltet werden, dass regionale Lebensräume, kommunale und Landkreis-Bezüge sowie eine funktionale Erreichbarkeit für Gemeinden, Ehrenamt und kommunale Partner berücksichtigt werden. Die Kirchenbezirke sollen groß genug sein, um Fachaufsicht, Personalführung und evangelische Jugendarbeit professionell und mit gebotener Qualität wahrnehmen bzw. gestalten zu können. Zugleich sollen sie mit etwa 30 bis 45 Pfarrstellen so überschaubar bleiben, dass Leitungsspannen tragfähig und Superintendentinnen und Superintenden-
ten persönlich ansprechbar bleiben.

20

25

4.1.2 Wir schlagen vor, die bisherigen Strukturmodelle kirchgemeindlicher Zusammenarbeit (Kirchspiel, Kirchgemeindebund, Schwesterkirchverhältnis) zu vereinfachen und mittelfristig 40 bis 50 „Regionalkirchgemeinden“ als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Innerhalb der jeweiligen Struktur als landeskirchlich einheitlichem, stabilem rechtlichen Rahmen mit mindestens 5 Pfarrstellen pro Regionalkirchgemeinde, sollen je nach regionalen Bedürfnissen differenzierte und vielfältige innere Strukturen möglich sein, in denen eine Verständigung über Aufgaben, Zuständigkeiten und Schwerpunkte möglich ist (siehe 4.2.1 und 4.2.2). Auf diese Weise können örtliche Profile gestärkt und überschaubare Verantwortungsräume erhalten werden.

30

35

4.1.3 Wir schlagen vor, den begonnenen Weg der Prüfung und Bündelung von Diensten, Werken und Einrichtungen auf der Ebene der Landeskirche für die Anforderungen einer

40

⁸⁴ EG 369,7.

kleineren Kirche weiterzuführen und dabei notwendige Bedarfe, sowie Konzentrationen und auch mögliche Kooperationen in den Blick zu nehmen.

4.2 „Beziehungsstark und vielfältig“

5 *Wir empfehlen, die Stärkung von Beziehungsräumen und die Ermöglichung vielfältiger Formen kirchlichen Lebens zum Maßstab künftiger Strukturentwicklung zu machen. Mit vielfältigen und unterschiedlichen Zugängen zum kirchlichen Leben kann Gemeinschaft gestärkt und neu entdeckt werden.*

10 **4.2.1** Wir schlagen vor, innerhalb der „Regionalkirchgemeinden“ in einer geeigneten Rechtsform „Kirchorte“ bzw. „Ortskirchgemeinden“ einzurichten bzw. zu erhalten. Diese sollen über rechtlich gesicherte eigene Entscheidungsbefugnisse verfügen – insbesondere für die Verwendung eines ortsbezogenen Budgets, die Gestaltung der Gottesdienste sowie die Arbeit mit Ehrenamtlichen –, zugleich aber von den umfassenden
15 administrativen und rechtlichen Pflichten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entlastet werden. Die Regionalkirchgemeinde soll als verlässlicher rechtlicher und administrativer Träger und Anstellungsträger fungieren, während örtliche Profile, Verantwortungsräume und gewachsene Beteiligungskulturen in einer kirchenrechtlich abgesicherten, zugleich schlankeren Form weiter bestehen können.

20 **4.2.2** Wir schlagen vor, nichtparochiale Verkündigungs- und Vergemeinschaftungsformen – etwa generationenspezifische, thematische oder milieuorientierte Formen kirchlichen Lebens – unter dem Dach der Regionalkirchgemeinde anzuerkennen und zu fördern. Leitend sollen dabei Kriterien wie ein erkennbares geistliches Profil, diakonische Ausrichtung, regionale Einbindung sowie die Fähigkeit sein, Menschen jenseits
25 parochialer und territorialer Grenzen zu erreichen. Unterschiedliche Formen kirchlichen Lebens sollen innerhalb der Regionalkirchgemeinde den Status eines „Kirchorts“ erhalten können, damit klar eine geregelte Verantwortlichkeiten und eine verlässliche Anbindung an die Gesamtstruktur. Eine fachliche Begleitung soll durch die Landeskirche vorgehalten werden.

4.3 „Gemeinschaftlich und unterstützend“

Wir empfehlen, dass die Landeskirche ein verlässliches und gemeinschaftlich getragenes System fachlicher, organisatorischer und geistlicher Unterstützung bereitstellt und stärkt.

35 **4.3.1** Wir schlagen vor, in den „Regionalkirchgemeinden“ konsequent jeweils eine zentrale Verwaltung in einem zentralen, gut erreichbaren Ort einzurichten und durch eine hauptamtliche qualifizierte leitende Verwaltungsperson zu leiten; die Gesamtleitung der Verwaltung obliegt der Pfarramtsleitung. Damit sollen klare Zuständigkeiten, professionelle Verwaltungsführung, Rechtssicherheit sowie eine deutliche Entlastung des
40 Verkündigungsdienstes von Verwaltungsvorgängen strukturell verankert werden.

4.3.2 Wir schlagen vor, mit der Bildung von Regionalkirchgemeinden eine sinnvolle und effektive Bündelung von kirchgemeindlichen Trägeraufgaben (Kindertagesstätten, Friedhöfe) zu verbinden, um die nötige Professionalisierung zu ermöglichen.

4.3.3 Wir schlagen vor, die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse strategisch voranzubringen und stärker verbindlich zu verankern. Der Transformationsprozess soll durch Optimierung der Verwaltungsprozesse der gemeindlichen Strukturen und Ergänzungen standardisierter Verfahren unterstützt werden, um die Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen zu unterstützen.

4.3.4 Wir schlagen vor, zu prüfen, inwieweit die Regionalkirchenämter in ihrer Aufgabenzuschreibung überdacht und in das Landeskirchenamt integriert werden können. In diesem Zusammenhang sollen die fachlich spezialisierten Zentralstellen personell so aufgestellt werden, dass landeskirchenweit eine verlässliche und qualitativ hochwertige Fachunterstützung gewährleistet bleibt.

4.3.5 Wir schlagen im Bereich Grundstücke und Gebäude eine Weiterentwicklung mit der Zielstellung einer sachgerecht gebündelten, professionalisierten und immobilienwirtschaftlich ausgerichteten Verwaltung vor, die neben der laufenden Bewirtschaftung auch die Konsolidierung mit Abgabe, Erwerb und Entwicklung umfasst. Das in Grundstücken gebundene Vermögen der Kirche ist in seiner Substanz als Grundlage kirchlichen Lebens für die Zukunft zu erhalten.

4.3.6 Wir schlagen vor, die ökumenische Zusammenarbeit wie auch konkrete Kooperationen mit anderen Landeskirchen zu intensivieren, weiterzuführen oder neu zu entwickeln.

4.4 „Ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich“

Wir empfehlen, das Zusammenspiel von Beruflichkeit und Ehrenamt in der Landeskirche weiterzuentwickeln. Dafür sollen die verkündigungsbezogenen Hauptämter so gestaltet werden, dass sie Ehrenamtliche gewinnen, qualifiziert begleiten, befähigen und in ihrer Verantwortung stärken.

4.4.1 Wir schlagen vor, das Modell des Dreigespanns als landeskirchlich finanzierte Grundversorgung im Verkündigungsdienst für die Regionalkirchgemeinden beizubehalten und weiterzuentwickeln.

4.4.2 Wir schlagen vor zu prüfen, wie Regionalkirchgemeinden die Möglichkeit erhalten können, selbstfinanzierte Pfarrreferentenstellen zur Ergänzung ihrer Arbeit einzurichten. Entsprechende Optionen sollen auch für andere Anstellungen außerhalb der Grundversorgung des Dreigespanns gelten. Das Pfarrreferentengesetz soll damit weiterentwickelt werden und der Pfarrreferentendienst über seine bisherige Rolle als Instrument der Vakanzbewältigung hinaus gestaltet werden. Auf der Grundlage klarer Qualifikationsanforderungen und einer eindeutigen Verhältnisbestimmung zum hauptamtlichen ordinierten Pfarrdienst soll ein verbindlicher Rahmen für die Wahrnehmung nebenamtlicher teilpfarramtlicher Aufgaben geschaffen werden.

4.5 „Qualifiziert und bildungsstark“

Wir empfehlen, dass die Landeskirche Bildung für das Haupt- und Ehrenamt als Schlüssel ihrer Zukunftsfähigkeit begreift und entsprechende Prioritäten setzt.

5 **4.5.1** Wir schlagen vor, dass wir in der Aus- und Fortbildung aller Verkündigungsberufe auf kontinuierliche Kompetenzentwicklung achten und die Curricula an die spezifischen Herausforderungen von kirchlicher Arbeit in konfessionslosen Kontexten und Kulturen weiter anpassen. Dies muss insbesondere für die Arbeit mit der nachwachsenden Generation gelten (evangelische Kindertagesstätten, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen).

10 **4.5.2** Wir schlagen vor, in der Aus- und Fortbildung aller Verkündigungsberufe die Begleitung, Qualifikation und Einbindung Ehrenamtlicher zu einem Kernauftrag zu machen und die Curricula entsprechend auszurichten; Fortbildungen in diesem Bereich sollen für Hauptamtliche verbindlich werden.

15 **4.5.3** Wir schlagen vor, die Befähigung von Ehrenamtlichen im Verkündigungsdienst und in weiteren Aufgaben – etwa in der Arbeit mit Kindern, in der Jugendarbeit oder in der Seelsorge, in der Kirchenmusik oder als Kuratorinnen und Kuratoren für Kirchengebäude – durch gestufte Qualifikationspfade mit definierten Handlungskompetenzen zu stärken.

4.6 „Diakonisch und missionarisch“

20 *Wir empfehlen, dass die Landeskirche diakonische und missionarische Verantwortung als zwei untrennbare Seiten ihres kirchlichen Auftrags versteht und daher Strukturen und Qualifizierungen auf diakonische Präsenz und missionarische Offenheit ausrichtet.*

25 **4.6.1** Wir schlagen vor, die Initiative „Kirche, die weitergeht“ und die M25-Stellen in eine landeskirchlich verantwortete missionarische Gesamtkonzeption zu überführen. Die gewonnenen Erfahrungen sollen ausgewertet und zur Entwicklung neuer Formen kirchlicher Präsenz in Stadt und Land genutzt werden. Außerdem soll geprüft werden, wie erfolgreiche Ansätze verstetigt und in den Planungs- und Unterstützungsstrukturen der Landeskirche verankert werden können.

30 **4.6.2** Wir schlagen vor, gegenüber den Träger- und Geschäftsstrukturen der Diakonie eine Prüfung anzuregen, wie sie am besten mit den neu zu gestaltenden Strukturen der Regionalkirchengemeinden und der geringeren Zahl von Kirchenbezirken gut zusammenwirken können. Ziel ist eine genauere Passung in Verantwortung, Steuerung und Kooperation.

35 **4.6.3** Wir schlagen vor, die missionarischen Potentiale und Anschlussmöglichkeiten innerhalb der Diakonie gezielt zu fördern. Diakonische Einrichtungen sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Arbeit deutlicher als Ausdruck gelebten Glaubens sichtbar zu machen.